Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Lübeck über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen – Studienqualifikationssatzung – Vom 15. Juni 2026

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 46
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 15.06.2026

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Hochschule Lübeck vom 10. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Studienqualifikationssatzung

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen – Studienqualifikationssatzung – vom 10. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Nachweis der Studienqualifikation in Form einer praktischen Tätigkeit

(1) Über die Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß § 39 Absätze 1 bis 5 HSG hinaus sind für ein Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, der Nachweis einer praktischen Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die betroffenen Studiengänge erforderlich.

(2) Der für den jeweils betroffenen Studiengang geforderte Nachweis der praktischen Tätigkeit ist dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen. Liegt der Nachweis der praktischen Tätigkeit zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium nicht vor, kann er nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den betroffenen Studiengang während des Studiums nacherbracht werden. In diesen Fällen ist die Zulassung befristet für die Dauer des zulässigen Nachholens des Nachweises zu erteilen und die Einschreibung vorläufig vorzunehmen. Wird die Studienqualifikation als fristgerecht und vollständig nachgewiesen festgestellt, ist die Befristung der Zulassung aufzuheben und eine endgültige Einschreibung vorzunehmen.“

3. Die Überschrift von § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Nachweis der Studienqualifikation in Form von Fremdsprachenkenntnissen“

4. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Studienordnung“ durch die Wortfolge „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 15. Juni 2026

Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck